

Die Redaktion von Verweisen unter dem Aspekt der Verständlichkeit

Stefan Höfler | *Ausdrückliche Verweise auf andere Artikel oder Absätze sind in moderneren Erlass texts beinahe allgegenwärtig. Im vorliegenden Beitrag wird die Redaktion von Verweisen unter dem Gesichtspunkt der Verständlichkeit betrachtet: Es wird gefragt, welche Konsequenzen die Forderung nach einer knappen, einfachen und präzisen Erlasssprache für die Formulierung von Verweisen hat und welche sprachlich-redaktionellen Kriterien sich daraus ableiten lassen. Der Beitrag verbindet zu diesem Zweck typische Fragestellungen der Rechtssetzungslehre mit Konzepten und Erkenntnissen aus der Textlinguistik.*

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Zweckmässigkeit eines Verweises
 - 2.1 Restriktivität
 - 2.2 Metasprachlichkeit
- 3 Erkennbarkeit des Verweisungsobjekts
 - 3.1 Normgenauigkeit
 - 3.2 Explizite Wiederaufnahme
 - 3.3 Sprachlogische Richtigkeit
- 4 Verständlichkeit der Verweisungsnorm
 - 4.1 Aussagekraft
 - 4.2 Eindeutige Anbindung
 - 4.3 Allgemeinsprachlichkeit
- 5 Fazit

1 Einleitung

Verweise sind ein in der Redaktion von Erlass texts oft verwendetes gesetzestechnisches Mittel, um in einem Rechtssatz auf Inhalte (Begriffe, Tatbestandsmerkmale, Rechtsfolgen, ganze Bestimmungen) Bezug zu nehmen, die an einer anderen Stelle im selben oder in einem anderen Erlass eingeführt werden.¹ Ein Beispiel eines Verweises findet sich in Artikel 21 Absatz 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (SR 173.110), wo im Zusammenhang mit Abstimmungen unter den Richterinnen und Richtern auf die Artikel 72–129 desselben Gesetzes verwiesen wird:

Bei Entscheiden, die in einem Verfahren nach den Artikeln 72–129 getroffen werden, ist Stimmhaltung nicht zulässig.

Mithilfe eines Verweises können bereits andernorts festgelegte Inhalte in einen Rechtssatz integriert werden, ohne dass sie vollständig wiederholt werden müssten. So kann sichergestellt werden, dass für verschieden gelagerte Fälle die glei-

chen Regeln gelten und dass keine unbeabsichtigten Abweichungen entstehen, wenn die eine Norm geändert wird, die andere aber nicht.² Verweise können damit zur Konsistenz der Erlasse beitragen und zu einer Vereinheitlichung der Rechtsordnung führen (Müller/Uhlmann 2013, Rz. 362).

Je nachdem, wie sie in einem Text eingesetzt werden, können Verweise die Verständlichkeit eines Erlasses fördern oder ihr abträglich sein. Im Idealfall unterstützen sie die Leserinnen und Leser dabei, inhaltliche Zusammenhänge zu erkennen, und verbessern, indem sie den Text verknäppern, die Übersichtlichkeit. Werden Verweise aber falsch oder im Übermass eingesetzt, so können sie den Lesefluss stören, die Auslegung einer Norm erschweren und die Leserinnen und Leser beim Erfassen der Regelungsstruktur eines Erlasses behindern (vgl. Bundesamt für Justiz 2007, Rz. 894; Bundesministerium der Justiz 2008, Rz. 225–228).³

Im vorliegenden Beitrag soll deshalb untersucht werden, wie die einzelnen Verweise formuliert sein müssen, damit sie der Verständlichkeit möglichst dienlich sind. Konkret soll gefragt werden, was für sprachlich-redaktionelle Kriterien sich aus der Forderung, dass Erlasse in knapper, einfacher und präziser Sprache zu verfassen sind (Bundesamt für Justiz 2007, Rz. 926–940; Müller/Uhlmann 2013, Rz. 333–340), für die Formulierung von Verweisen ableiten lassen. Zur Beantwortung dieser Frage werden insbesondere auch Konzepte und Erkenntnisse aus der Textlinguistik herangezogen. Dabei wird zunächst besprochen, unter welchen Umständen ein Verweis aus redaktioneller Sicht überhaupt nötig ist und wann auf ihn verzichtet werden kann oder sogar sollte (Abschnitt 2). Danach wird diskutiert, wie man sicherstellen kann, dass das Verweisungsobjekt, d. h. der Inhalt, auf den ein Verweis Bezug nimmt, für den Leser oder die Leserin möglichst leicht erkennbar ist (Abschnitt 3). Und schliesslich wird gefragt, wie der Verweis selber formuliert sein muss, damit die Verweisungsnorm, d. h. der Rechtssatz, der den Verweis enthält, möglichst einfach zu verstehen ist (Abschnitt 4). Die angestellten Überlegungen werden anhand von Beispielen aus der Gesetzgebung des Bundes und aus der Praxis der verwaltungsinternen Redaktionskommission verdeutlicht.⁴

2 Zweckmässigkeit eines Verweises

Die erste Frage, die sich bei der Redaktion eines Verweises stellt, ist jene, ob es an der entsprechenden Stelle aus sprachlicher Sicht überhaupt einen Verweis braucht. Dabei ist der Verweis namentlich unter den folgenden zwei Gesichtspunkten zu prüfen: (a) Hat der Verweis eine restriktive Wirkung oder liefert er lediglich eine Zusatzinformation, und (b) könnte die Verweisung auch mit rein objektsprachlichen Mitteln, d. h. ohne einen expliziten, metasprachlichen Verweis auf eine andere Textstelle, umgesetzt werden? Im Folgenden soll kurz er-

örtert werden, wie die Antworten auf diese beiden Vorfragen unter dem Aspekt der Verständlichkeit zu werten sind und inwiefern sie für den Entscheid, ob es an der entsprechenden Textstelle überhaupt einen Verweis braucht, relevant sein können.

2.1 Restriktivität

Die Rechtsetzungslehre unterscheidet zwischen normativen und informativen Verweisungen: Normative Verweisungen «erklären Normen, die einen bestimmten Sachverhalt regeln, auf für einen anderen Sachverhalt anwendbar», während informative Verweisungen «bloss darüber informieren, dass für gewisse Probleme, die mit einer bestimmten Regelung zusammenhängen, andere Normen gelten» (Müller/Uhlmann 2013, Rz. 360 f.). Mit dieser rechtstheoretischen Kategorisierung eng verwandt, wenn auch nicht vollständig deckungsgleich,⁵ ist auf der sprachlichen Ebene die Unterscheidung zwischen restriktiven und nicht restriktiven Verweisen. Restriktive Verweise dienen dazu, einen Begriff, ein Tatbestandsmerkmal, eine Rechtsfolge oder eine anzuwendende Bestimmung genau zu bezeichnen und einzugrenzen, während nicht restriktive Verweise lediglich eine Zusatzinformation zu einem bestimmten Ausdruck oder Textelement zur Verfügung stellen.

Ob ein Verweis restriktiv oder nicht restriktiv ist, kann am besten mit einer Weglassprobe bestimmt werden. Wie andere sprachliche Konstruktionen mit restriktiver Wirkung (vgl. Bussmann 2008, 586) schränken restriktive Verweise die Menge der Gegenstände oder Sachverhalte ein, auf die sich ein Ausdruck bezieht. Restriktive Verweise sind darum integraler Bestandteil eines Rechtssatzes: Lässt man sie weg, verändert sich seine Bedeutung. Zur Illustration kann noch einmal die eingangs erwähnte Bestimmung aus Artikel 21 Absatz 3 des Bundesgerichtsgesetzes herangezogen werden:

Bei Entscheiden, die in einem Verfahren nach den Artikeln 72–129 getroffen werden, ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

Der Verweis in dieser Bestimmung grenzt die Menge der Verfahren, die von der Regelung betroffen sind, ein: Der Rechtssatz kommt nur bei jenen Verfahren zur Anwendung, die in den Artikeln 72–109 des Gesetzes beschrieben werden. Würde man den Verweis weglassen, erhielte die Bestimmung einen wesentlich weiteren Anwendungsbereich:

Bei Entscheiden, die in einem Verfahren getroffen werden, ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

Eine restriktive Wirkung entfalten Verweise auch dort, wo Bestimmungen, die in einem anderen Zusammenhang aufgestellt wurden, als auch für den vorliegenden Fall anwendbar erklärt werden. Der Verweis in Artikel 25 Absatz 2 der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1) grenzt z. B. genau ein, welche Regeln der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) bei der Entschädigung der amtlichen Verteidigung von Jugendlichen anzuwenden sind; liesse man ihn weg, würde sich die Bedeutung der Norm insofern verändern, als ein unfertiger Rechtsatz entstände:

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich nach Artikel 135 StPO.

Nicht restriktive Verweise haben dagegen keine solche Wirkung. Grammatikalisch entsprechen sie lediglich Beifügungen (sog. Appositionen; vgl. Bussmann 2008, 52). Nicht restriktive Verweise sind darum auch nicht Teil der Hauptaussage eines Satzes, sondern signalisieren eine zusätzliche, rein deklaratorische Aussage (vgl. Höfler 2011). Solche Verweise werden gelegentlich auch als «Komfortverweise» bezeichnet, da sie in erster Linie dem Komfort der Leserinnen und Leser dienen. Lässt man einen nicht restriktiven Verweis weg, so werden die Leserinnen und Leser nicht mehr auf gewisse textuelle Zusammenhänge aufmerksam gemacht, der materielle Gehalt der Norm bleibt aber unberührt; im Gegensatz zu restriktiven Verweisen können nicht restriktive Verweise darum auch in Klammern stehen. Ein solcher nicht restriktiver Klammerverweis findet sich zum Beispiel in Artikel 1 Absatz 2 zweiter Satz der Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (SR 221.331):

Das Recht öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen oder abzurufen (Art. 762 OR), bleibt bestehen.

Der Verweis in dieser Bestimmung hat keine einschränkende Funktion: Es gibt nicht mehrere Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen oder abzurufen, zwischen denen unterschieden werden müsste, sondern nur ein einziges, nämlich jenes, das in Artikel 762 des Obligationenrechts (OR; SR 220) konstituiert ist. Der Verweis liefert hier also lediglich eine Hintergrundinformation für die Leserinnen und Leser; würde man diese Hintergrundinformation ausformulieren, so lautete sie etwa wie folgt:

Das Recht öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen oder abzurufen, bleibt bestehen. Dieses Recht ist in Artikel 762 OR begründet.

In diesem Beispiel könnte der Verweis also weggelassen werden, ohne dass sich dadurch der materielle Gehalt der Bestimmung veränderte:

Das Recht öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen oder abzurufen, bleibt bestehen.

Nicht restriktive Verweise sind also nicht notwendig, um den normativen Gehalt einer Bestimmung sprachlich abzubilden. Aus der Maxime, dass Erlass Texte knapp formuliert sein sollen, d. h. dass sie sich auf das Normative beschränken und auf erläuterndes Beiwerk verzichten sollen (Bundesamt für Justiz 2007, Rz. 926; Müller/Uhlmann 213, Rz. 336 f.), lässt sich demnach zunächst einmal schliessen, dass nicht restriktive Verweise zu vermeiden sind.

Diese Regel ist allerdings sogleich zu relativieren. Insbesondere in Ausführungserlassen können nicht restriktive Verweise nämlich durchaus ihre Berechtigung haben, und sie kommen dort auch einigermassen häufig vor. Ausführungserlasse stellen Gesetzesredaktoren und -redaktorinnen oft vor ein Dilemma: Zum einen knüpfen ihre Bestimmungen inhaltlich und sprachlich eng an jene des übergeordneten Rechts an, das sie ausführen, und sind deshalb für sich allein genommen oft schwer verständlich. Zum andern verlangt das Gebot der Knappheit, d. h. die Beschränkung auf das eigentlich Normative, dass die Bestimmungen des übergeordneten Rechts im Ausführungserlass nicht wiederholt werden, weil sonst u. a. nicht mehr transparent wäre, was im Ausführungserlass tatsächlich neu geregelt wird und was bereits aus dem übergeordneten Recht hervorgeht.

Komfortverweise können, wenn sie richtig eingesetzt werden, dabei helfen, dieses Dilemma zu lösen, indem sie die für die Interpretation der Normen notwendige sprachliche Kontextualisierung herstellen. Ein Beispiel dafür findet sich in Artikel 18 Absatz 1 des Vorentwurfs zur Auslandschweizerverordnung:

Art. 18 Vorbeugende Massnahmen
(Art. 23 ASG)

¹ Als vorbeugende Massnahmen gelten insbesondere: [...].

Ohne den Kontextualisierungsverweis unter der Sachüberschrift, der angibt, dass hier inhaltlich und sprachlich an Artikel 23 des Auslandschweizergesetzes vom 29. September 2014 (ASG; BBl 2014 7229) angeknüpft wird, würde der obige Artikel seltsam abrupt einsetzen; man empfände ihn als unvollständig. Das Adverb *insbesondere*, das aussagt, dass die vorliegende Bestimmung Beispiele zu einer allgemeineren Regel enthält, zielte ins Leere (vgl. Höfler 2012, 326–328).

Lässt es sich einmal tatsächlich nicht vermeiden, eine Norm des übergeordneten Rechts im Ausführungserlass zu wiederholen, so kann ein nachgestellter

Klammerverweis die Wiederholung zumindest als solche kennzeichnen und dadurch Transparenz herstellen über den Status der wiederholten Bestimmung. Ein Beispiel dafür ist Artikel 4 Absatz 2 erster Satz des Vorentwurfs zu einer Totalrevision des Geschäftsreglements der Wettbewerbskommission (SR 251.1):

Art. 4 Sitzungsteilnehmende

¹ Neben den Mitgliedern der Kommission nehmen der Direktor oder die Direktorin sowie von ihm oder ihr bestimmtes Personal des Sekretariats an den Sitzungen teil, [...].

² Der Preisüberwacher oder die Preisüberwacherin kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen (Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz PüG). Er oder sie kann sich auch schriftlich vernehmen oder sich vertreten lassen.

Hier lässt sich eine Wiederholung des übergeordneten Rechts aus Gründen der Verständlichkeit kaum vermeiden: Ohne den ersten Satz würde Absatz 2 seltsam fragmentarisch wirken und sprachlich und inhaltlich nicht richtig an Absatz 1 anknüpfen. Durch den Klammerverweis wird aber transparent gemacht, dass in diesem ersten Satz keine neue Norm konstituiert, sondern lediglich eine Bestimmung aus dem Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20) wiedergegeben wird.

Im gleichen Sinne ist auch der Komfortverweis auf Artikel 762 OR in der eingangs erwähnten Bestimmung aus der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften zu beurteilen: Sie schafft Transparenz darüber, dass «das Recht öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen oder abzubrufen» an anderer Stelle begründet ist und die vorliegende Verordnung ein solches Recht nicht etwa mittels einer Präsupposition neu konstituiert (vgl. Höfler 2014, 631–637).

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass nicht restriktive Verweise zwar grundsätzlich zu vermeiden sind, weil sie das Gebot der Beschränkung auf das eigentlich Normative verletzen, dass sie aber insbesondere in Ausführungserlassen als Interpretationshilfen zur Verständlichkeit und Transparenz beitragen können. Entscheidend ist dabei, dass immer nur auf diejenigen Normen verwiesen wird, die das Recht, die Pflicht oder das Institut, auf das Bezug genommen wird, begründen. Weiterführende Verweise – nach dem Motto «Zu diesem Thema gibt es übrigens auch noch die folgenden weiteren Bestimmungen» – sind auf jeden Fall zu vermeiden: Im Gegensatz zu den erwähnten Kontextualisierungs- und Transparenzverweisen leisten sie keinen Beitrag zum richtigen Verständnis der Verweisungsnorm.

2.2 Metasprachlichkeit

Explizite Verweise auf andere Artikel oder Absätze sind nur eine von mehreren Arten, um Bezug auf Inhalte zu nehmen, die an einer anderen Stelle eingeführt werden. In den allermeisten Fällen passiert diese Bezugnahme auch in Erlasstexten über rein objektsprachliche Mittel, z. B. indem ein Begriff wiederholt oder mit einem Pronomen auf einen bereits eingeführten Gegenstand verwiesen wird. Die Textlinguistik bezeichnet diesen Vorgang als Wiederaufnahme oder Rekurrenz (Brinker 1996, 1516–1519; Linke/Nussbaumer 2000). Wiederaufnahme liegt überall dort vor, wo sich zwei sprachliche Ausdrücke auf denselben Gegenstand, dasselbe Diskursobjekt, beziehen. Jede Wiederaufnahme, nicht nur jene in Form von expliziten Verweisen auf einen anderen Artikel oder Absatz, stellt auch eine Verweisung im weiteren Sinne dar: ein Bezugnehmen auf Inhalte, die an einer anderen Stelle eingeführt wurden. So nimmt etwa Artikel 94 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) auf Artikel 16 desselben Gesetzes Bezug, ohne diesen explizit zu nennen, allein indem es den dort definierten Begriff der Urteilsfähigkeit wiederaufnimmt:

Art. 16

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Art. 94

¹ Um die Ehe eingehen zu können, müssen die Brautleute das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein. [...]

Explizite Verweise auf einen anderen Artikel oder Absatz stellen eine besondere Form der Wiederaufnahme dar. Sie sind keine rein objektsprachlichen Ausdrücke, sondern metasprachliche Hinweise auf eine andere Stelle im Text: Sie beziehen sich nicht auf die Gegenstände und Sachverhalte, von denen im Text die Rede ist, sondern auf den Text als Text. Jeder Wechsel von der objektsprachlichen auf die metasprachliche Ebene ist für den Leser oder die Leserin aber mit einem kognitiven Mehraufwand verbunden. Verweise beeinträchtigen also allein schon durch ihre Metasprachlichkeit den Lesefluss. Hinzu kommt, dass die Aufmerksamkeit des Lesers oder der Leserin explizit auf eine andere Stelle im Text gelenkt wird; selbst wenn er oder sie den Verweis nicht im Detail nachverfolgt, wird der Lesefluss – und damit der Verstehensprozess – doch für einen Moment unterbrochen.

Daraus ergibt sich, dass Verweise unter dem Aspekt der Verständlichkeit nur dann sinnvoll sind, wenn keine adäquaten objektsprachlichen Mittel der Wie-

deraufnahme zur Verfügung stehen: «Verweisungen sollen nur eingesetzt werden, wenn sie gegenüber einer Wiederholung eine wesentliche Vereinfachung darstellen» (Bundesamt für Justiz 2007, Rz. 906 Ziff. 3). Dieser Maxime wurde im ZGB in besonderem Masse nachgelebt:

[Es] wurde angestrebt, dass jeder Artikel für sich allein verständlich oder doch lesbar sei. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, Verweisungen so viel als möglich zu vermeiden. Und wo sie unumgänglich waren, sollten sie nicht durch Hinweis auf eine andere Artikelnummer erfolgen, sondern in einem deutlichen, den Inhalt der Verweisung angehenden Satze. (Huber 1914, S. 14 f.)

Unnötig ist ein Verweis insbesondere dann, wenn sich das Verweisungsobjekt im selben Artikel befindet und durch einen einfachen sprachlichen Ausdruck wiederaufgenommen werden kann. Ein solcher Verweis fand sich z. B. in Artikel 12 Absatz 2 des Entwurfs zur Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 910.17):

Art. 12 Überweisung der Beiträge an den Kanton

¹ Der Kanton berechnet die Beiträge spätestens am 10. Oktober. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis am 15. Oktober mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an. Nachbearbeitungen sind bis spätestens am 20. November möglich.

² Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen nach Absatz 1 spätestens am 20. November. [...]

Auf Antrag der verwaltungsinternen Redaktionskommission wurde in Absatz 2 der explizite Verweis auf Absatz 1 gestrichen; die objektsprachliche Wiederaufnahme des Ausdrucks *Nachbearbeitungen* reicht völlig aus, um den Bezug herzustellen:

² Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. [...]

In diesem Beispiel macht der sprachliche Kontext, den der Artikel herstellt, einen expliziten Verweis unnötig. Aber auch Verweise, die über den Kontextualisierungsrahmen des Artikels hinausweisen, können überflüssig sein, wenn das Bezugsobjekt durch einen einfachen sprachlichen Ausdruck eindeutig identifiziert werden kann. Als Beispiel sei Artikel 28a des Entwurfs zu einer Änderung der Doktoratsverordnung der ETH Zürich (SR 414.133.1) erwähnt, der auf die ihm vorangehenden Artikel 26 und 28 verweist:

Art. 26 Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission besteht aus: [...]

Art. 28 Beurteilung der Doktorarbeit und der mündlichen Prüfung

¹ Der Referent oder die Referentin sowie jeder Korreferent und jede Korreferentin erstellen je ein schriftliches Gutachten über die Doktorarbeit und reichen dieses dem Departement vor der Prüfung ein. [...]

Art. 28a Vertraulichkeit der Gutachten

¹ Die Gutachten nach Artikel 28 Absatz 1 sind vertraulich.

² Einsicht in die Gutachten haben:

- a. die Mitglieder der Prüfungskommission nach Artikel 26; [...]

Die beiden Verweise in Artikel 28a Absätze 1 und 2 Buchstabe a sind auch hier unnötig: Auf beide Verweisungsobjekte kann durch eine rein objektsprachliche Wiederaufnahme (*die Gutachten über die Doktorarbeit bzw. die Prüfungskommission*) Bezug genommen werden, ohne dass eine inhaltliche Unsicherheit entsteht, denn es gibt im Doktoratsverfahren der ETH keine anderen Gutachten über die Doktorarbeit und keine andere Prüfungskommission, von denen jene in Artikel 28a abgegrenzt werden müssten. Die beiden Verweise brächten nicht einmal einen zusätzlichen Komfort für die Leserinnen und Leser, da sich die Verweisungsobjekte zwar nicht im selben Artikel, aber dennoch in unmittelbarer Nähe der Verweisungsnorm befinden und so problemlos auffindbar sind.

Zusammenfassend kann man also festhalten, dass aus Sicht der Verständlichkeit ein expliziter Verweis nur dann sinnvoll ist, wenn keine adäquate objektsprachliche Wiederaufnahme zur Verfügung steht, z. B. weil das Verweisungsobjekt im gegebenen Kontext nicht mit einem einfachen sprachlichen Ausdruck bezeichnet werden kann und darum eine umfangreiche Wiederholung erforderlich wäre, um es eindeutig zu identifizieren. Ein expliziter Verweis fordert dem Leser oder der Leserin immer die kognitive Zusatzleistung ab, auf die metasprachliche Ebene zu wechseln, und unterbricht den Lesefluss, weil er die Aufmerksamkeit von der aktuellen Textstelle weglenkt.

3 Erkennbarkeit des Verweisungsobjekts

Die zweite Frage, die sich bei der Redaktion von Verweisen stellt, ist, ob klar erkennbar ist, worauf sich der Verweis bezieht. Das Verweisungsobjekt muss eindeutig und mit möglichst geringem kognitivem Aufwand identifizierbar sein. Dies ist zu erreichen, indem man (a) normgenau verweist, (b) den Bezug zum Ver-

weisungsobjekt über eine explizite sprachliche Wiederaufnahme herstellt und (c) den Verweis sprachlogisch richtig in die Verweisungsnorm einbettet. Was damit genau gemeint ist, soll im Folgenden wiederum anhand von Beispielen erklärt werden.

3.1 Normgenauigkeit

Verweise sollten das Verweisungsobjekt so genau wie möglich lokalisieren. Es sollte also immer auf die kleinste Gliederungseinheit (Artikel, Absatz, Satz, Buchstabe usw.) verwiesen werden, in der das Verweisungsobjekt enthalten ist. Das dient einerseits der Präzision und andererseits minimiert es den Aufwand, den der Leser oder die Leserin betreiben muss, um zu ermitteln, worauf genau Bezug genommen wird. Normgenaues Verweisen fördert also die Verständlichkeit und kann gleichzeitig Auslegungsprobleme verhindern.

Zu wenig präzise verwiesen wurde z. B. in der folgenden Bestimmung aus einer frühen Fassung des Vorentwurfs zur Gebührenverordnung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten:

Die folgenden Hilfeleistungen im Rahmen des allgemeinen Beistands nach den Artikeln 51–54 V-ASG sind von der Gebührenpflicht befreit:

b. Hilfeleistungen für vermisste Personen;

Der Einleitungssatz dieser Aufzählung verweist pauschal auf die Artikel 51–54 der Auslandschweizerverordnung (V-ASG). Artikel 52 V-ASG, in dem die im obigen Buchstaben b erwähnten Hilfeleistungen für vermisste Personen aufgeführt sind, lautet dabei wie folgt:

Art. 52 Vermisste Personen
(Art. 45 ASG)

¹ Die Hilfeleistungen für vermisste Personen können insbesondere umfassen:

- a. Beratung der Angehörigen;
- b. Aufklärung der Angehörigen darüber, dass eine behördliche Suche nur eingeleitet wird, wenn eine polizeiliche Vermisstenanzeige aufgegeben wird;
- c. Abklärung, ob der Aufenthalt der gesuchten Person bekannt ist.

² Das EDA leitet keine Ermittlungen.

³ Das Durchführen von Such- oder Rettungsaktionen im Ausland liegt in der Kompetenz des Empfangsstaates. Der Bund beteiligt sich nur, wenn er vom Empfangsstaat angefragt wird oder dessen Einverständnis hat.

In der zuvor genannten Bestimmung aus der Gebührenverordnung des EDA werden die in Artikel 52 V-ASG erwähnten Hilfeleistungen für vermisste Personen

von der Gebührenpflicht befreit. Der pauschale Verweis auf diesen (und weitere) Artikel birgt dabei zweierlei Unsicherheiten. Zum einen ist nicht klar, ob nur die in Artikel 52 Absatz 1 genannten Hilfeleistungen von der Gebührenpflicht befreit sind oder auch die in Absatz 3 zweiter Satz erwähnte allfällige Beteiligung der Schweiz an Such- und Rettungsaktionen. Zum andern bleibt unsicher, ob nur die in Absatz 1 Buchstaben a–c explizit aufgelisteten Hilfeleistungen befreit sind oder auch jene weiteren Hilfeleistungen, die im Einleitungssatz von Absatz 1 durch das Adverb *insbesondere* implizit erwähnt werden.

Im Gespräch mit dem zuständigen Fachamt hat sich herausgestellt, dass tatsächlich nur die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben a–c genannten Hilfeleistungen von der Gebührenpflicht befreit werden sollten. Die verwaltungsinterne Redaktionskommission hat deshalb beantragt, dass die Bestimmung mit einer normgenauen Verweisung formuliert wird:

Die folgenden Hilfeleistungen im Rahmen des allgemeinen Beistands sind von der Gebührenpflicht befreit:

- b. die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben a–c genannten Hilfeleistungen für vermisste Personen;

Auch bei Kontextualisierungsverweisen zu Ausführungsbestimmungen empfiehlt es sich, normgenau zu verweisen. Das zeigt sich z. B. bei Artikel 5 der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010 (SpV; SR 441.11):

Art. 5 Völkerrechtliche Verträge
(Art. 13 SpG)

- ¹ Völkerrechtliche Verträge können in englischer Sprache abgeschlossen werden, wenn:
 - a. eine besondere Dringlichkeit vorliegt;
 - b. eine spezifische Form des Abkommens dies erfordert; oder
 - c. es der üblichen Praxis der internationalen Beziehungen der Schweiz im betreffenden Bereich entspricht.
- ² Eine Originalfassung in einer der Amtssprachen ist jedoch anzustreben.

Der Kontextualisierungsverweis unter der Sachüberschrift stellt klar, dass hier Artikel 13 des Sprachengesetzes vom 5. Oktober 2007 (SpG; SR 441.1) konkretisiert wird; dieser lautet nun aber wie folgt:

Art. 13 Völkerrechtliche Verträge

¹ Von bilateralen Verträgen, die der Publikationspflicht unterstehen, muss eine Originalfassung in mindestens einer Amtssprache des Bundes vorliegen.

² Bei multilateralen Verträgen, die der Publikationspflicht unterstehen, ist darauf zu achten, dass eine Originalfassung in mindestens einer Amtssprache des Bundes erstellt wird.

³ Vorbehalten bleiben Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 und aufgrund besonderer Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

Der Kontextualisierungsverweis auf den ganzen Artikel 13 SpG und die Verwendung des weiten Begriffs *völkerrechtliche Verträge* anstatt der qualifizierten Termini der *bilateralen* und *multilateralen Verträge* legt den Schluss nahe, dass Artikel 5 SpV sowohl auf den ersten als auch auf den zweiten Absatz von Artikel 13 SpG anwendbar ist. Ganz sicher ist man sich dessen aber nicht, denn im Hinblick auf den ersten Absatz entstände dadurch vordergründig ein Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes. Näher läge es, dass Artikel 5 SpV lediglich konkretisiert, was in Artikel 13 Absatz 2 SpG damit gemeint ist, dass «darauf zu achten» ist, dass bei multilateralen Verträgen, die der Publikationspflicht unterstehen, eine Originalfassung in mindestens einer Amtssprache des Bundes erstellt wird. Ein normgenauer Verweis auf Artikel 13 Absatz 2 SpG, oder gegebenenfalls auf Artikel 13 Absätze 1 und 2 SpG, hätte helfen können, diese Unsicherheit zu vermeiden.

Das Beispiel zeigt aber auch, dass neben der präzisen Angabe der Texteinheit, auf die Bezug genommen wird, auch die objektsprachliche Wiederaufnahme des Verweisungsobjekts (in diesem Fall des Begriffs *völkerrechtliche Verträge*) dabei helfen kann, zu erkennen, worauf sich ein Verweis bezieht. Dieser Aspekt soll nun etwas genauer betrachtet werden.

3.2 Explizite Wiederaufnahme

Die Textlinguistik unterscheidet zwischen expliziter und impliziter Wiederaufnahme (Brinker 2010, 26–40). Bei der expliziten Wiederaufnahme besteht zwischen dem wiederaufnehmenden und dem wiederaufgenommenen Ausdruck Referenzidentität: Beide bezeichnen denselben Gegenstand. Die wichtigsten Formen der expliziten Wiederaufnahme sind die wörtliche Wiederholung des Ausdrucks (z. B. *das Bundesgericht ... das Bundesgericht*) und die Verwendung eines Synonyms (z. B. *das Gericht ... das Tribunal*), eines Oberbegriffs (*das Bundesgericht ... das Gericht*) oder einer Paraphrase (*das Bundesgericht ... die oberste rechtsprechende Behörde*).⁶ Bei der impliziten Wiederaufnahme besteht zwischen dem wiederaufnehmenden und dem wiederaufgenommenen Ausdruck dagegen lediglich eine semantische Nähe (sog. Kontiguität). Diese kann logisch (z. B. *der*

Anfang ... das Ende), ontologisch (*der See ... das Ufer*) oder kulturell (*der Präsident ... die Wahl*) begründet sein.

Im Gegensatz zur expliziten Wiederaufnahme muss der Leser oder die Leserin bei der impliziten Wiederaufnahme auf zusätzliches Wissen zurückgreifen (und zurückgreifen können!), um eine Verbindung zwischen den zwei Ausdrücken herzustellen. Der kognitive Aufwand, den er oder sie betreiben muss, um den Bezug zwischen dem wiederaufnehmenden und dem wiederaufgenommenen Ausdruck zu erkennen, und die Wahrscheinlichkeit, dass dies misslingt, sind bei der impliziten Wiederaufnahme also grösser als bei der expliziten Wiederaufnahme. Im Hinblick auf die Verständlichkeit von Verweisen bedeutet dies, dass Verweise so formuliert werden sollten, dass sie das Verweisungsobjekt explizit wiederaufnehmen.⁷

Zur Illustration kann noch einmal Artikel 12 des Entwurfs zur Einzelkulturbeitragsverordnung herangezogen werden, wobei die Aufmerksamkeit diesmal auf den Verweis in Absatz 3 zweiter Satz zu richten ist:

Art. 12 Überweisung der Beiträge an den Kanton

¹ Der Kanton berechnet die Beiträge spätestens am 10. Oktober. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis am 15. Oktober mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an. Nachbearbeitungen sind bis spätestens am 20. November möglich.

² Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis am 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.

³ Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge. Diese müssen mit den Auszahlungen nach den Absätzen 1 und 2 übereinstimmen.

⁴ Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.

Absatz 3 dieses Artikels verweist auf die *Auszahlungen nach den Absätzen 1 und 2*. In den genannten Absätzen ist aber gar nicht von *Auszahlungen* die Rede, sondern lediglich von zu berechnenden Beiträgen, die jeweils einen *Gesamtbetrag* ergeben, der beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzufordern ist. Auf diese Beträge nimmt der Verweis in Absatz 3 Bezug. Der Leser oder die Leserin kann den Bezug aber nur herstellen, wenn er oder sie weiss, dass die Beträge später zur Auszahlung kommen: Das Verweisungsobjekt wird lediglich implizit wiederaufgenommen. Auf Antrag der verwaltungsinternen Redaktionskommission wurde der Verweis deshalb so umformuliert, dass er das Verweisungsobjekt explizit wiederaufnimmt:

³ Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge. Diese müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 1 und 2 übereinstimmen.

Weil die entsprechende Bestimmung erst relativ spät im Verfahren in den Entwurf aufgenommen wurde, konnte die Redaktionskommission damit allerdings nur noch eine minimalinvasive Korrektur anbringen. Eine zusätzliche Verdeutlichung hätte erreicht werden können, wenn noch weitere Elemente des Verweisungsobjekts in der Verweisungsnorm wiederaufgenommen worden wären:

³ Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge. Diese müssen mit den Beiträgen übereinstimmen, die dem BLV beim Anfordern der Gesamtbeträge [nach den Absätzen 1 und 2] angegeben wurden.

In dieser etwas umfangreicheren Neuformulierung zeigt sich auch, dass sich ein Verweis bei einer sprachlogisch präzisen expliziten Wiederaufnahme des Verweisungsobjekts sogar gelegentlich als unnötig herausstellt, weil der Bezug dann auch mit rein objektsprachlichen Mitteln hergestellt werden kann.

Ein weiteres Beispiel für dieses Phänomen bietet Artikel 18d Absatz 1 des Vorentwurfs zu einer Änderung des Elektrizitätsgesetzes (SR 734.0):

Art. 18d

¹ Kommen Eigentumsbeschränkungen nach den Artikeln 18–18c einer Enteignung gleich, so sind sie voll zu entschädigen. [...]

In der genannten Bestimmung wird auf Eigentumsbeschränkungen nach den unmittelbar vorangehenden Artikeln 18–18c verwiesen. In diesen Artikeln kommt der Begriff *Eigentumsbeschränkung* aber nicht vor; es ist nirgends explizit von Eigentumsbeschränkungen die Rede:

IIIc. Projektierungszonen und Baulinien

Art. 18

¹ Das BFE kann auf Antrag der Unternehmungen für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festlegen, um Grundstücke für künftige Starkstromanlagen freizuhalten. [...]

Art. 18a

¹ Die Projektierungszonen können für eine Dauer von längstens fünf Jahren festgelegt werden. [...]

Art. 18b

¹ Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag der Unternehmung Baulinien zur Sicherung von Starkstromanlagen oder zur Sicherstellung eines allfälligen Ausbaus oder einer Erneuerung festlegen. [...]

Art. 18c

¹ In den Projektierungszonen, zwischen Baulinien sowie zwischen Baulinien und Starkstromanlagen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Zonen widersprechen. [...]

Um den Verweis in Artikel 18d Absatz 1 zu verstehen, muss der Leser oder die Leserin also zunächst einmal wissen, dass die Festlegung von Projektierungszonen und Baulinien, wie sie in den Artikeln 18–18c beschrieben ist, zu Eigentumsbeschränkungen führen können. Der Verweis kann also nur mit einem kognitiven Zwischenschritt aufgelöst werden, der relativ spezialisiertes zusätzliches Wissen erfordert. Auf Antrag der verwaltungsinternen Redaktionskommission wurde der Verweis deshalb wie folgt umformuliert:

Art. 18d

¹ Führt die Festlegung von Projektierungszonen oder Baulinien zu einer Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleichkommt, so ist diese voll zu entschädigen. [...]

In dieser neuen Formulierung werden die in den Artikeln 18–18c verwendeten Begriffe explizit wiederaufgenommen (*Festlegung von Projektierungszonen oder Baulinien*). Das hat unter anderem auch zur Folge, dass ganz auf einen Verweis verzichtet werden kann. In der ursprünglichen Formulierung hätte der Verweis deshalb wohl auch als eine Art Kompensation für das Fehlen einer expliziten sprachlichen Wiederaufnahme dienen sollen.

Eine explizite Wiederaufnahme lässt sich allerdings nicht immer durch die Wiederholung eines Ausdrucks aus dem Verweisungsobjekt umsetzen: Manchmal muss stattdessen ein Oberbegriff verwendet werden. Das kommt insbesondere dann vor, wenn auf den ganzen Tatbestand eines Rechtssatzes verwiesen wird, wie in Artikel 38 Absatz 1 des Vorentwurfs zur Auslandschweizerverordnung:

¹ Bei einem fehlbaren Verhalten nach Artikel 26 ASG kann die Sozialhilfe auch lediglich gekürzt werden.

Artikel 26 ASG, auf den die obige Bestimmung verweist, lautet wie folgt:

Art. 26 Ausschlussgründe

Die Sozialhilfe kann verweigert oder entzogen werden, wenn die gesuchstellende Person:

- a. schweizerische öffentliche Interessen schwer geschädigt hat;
- b. wissentlich durch unwahre oder unvollständige Angaben Sozialhilfeleistungen erwirkt oder zu erwirken versucht;
- c. sich weigert, den Sozialhilfeorganen über ihre persönlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen oder sie zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen;
- d. die ihr gestellten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder wesentliche Änderungen ihrer Verhältnisse nicht meldet;
- e. das ihr Zumutbare, um ihre Lage zu verbessern, offensichtlich unterlässt;
- f. Sozialhilfeleistungen missbräuchlich verwendet.

Im diesem Beispiel wäre es sprachlogisch falsch gewesen, mit einer Wiederholung des Begriffs Person zu verweisen (z. B. *bei gesuchstellenden Personen nach Artikel 56 ASG*), da sich die in Artikel 56 ASG genannten Tatbestandsmerkmale nicht auf die Person als solche, sondern auf ihr Verhalten beziehen. In solchen Situationen muss gelegentlich auch mit noch allgemeineren Formulierungen (z. B. *in den Fällen nach ...; unter den in ... genannten Voraussetzungen*) verwiesen werden. Selbst dann kann der Leser oder die Leserin den Bezug aber herstellen, ohne auf allzu viel zusätzliches Wissen zurückgreifen zu müssen.

Der angesprochene Aspekt der sprachlogischen Richtigkeit soll im nächsten Abschnitt weiter ausgeführt werden.

3.3 Sprachlogische Richtigkeit

Wie einfach der Bezug zum Verweisungsobjekt hergestellt werden kann, hängt auch davon ab, ob der Verweis sprachlogisch richtig in die Verweisungsnorm eingebunden wird. Eine sprachlogisch unsorgfältige Einbindung kann die Identifizierung des Verweisungsobjekts behindern.

Ein Beispiel dafür findet sich in Artikel 15d Absatz 2 des Vorentwurfs zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes:

Die Anlagen des Übertragungsnetzes sind von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

Die Bestimmung verweist auf Artikel 6 Absatz 2 NHG (SR 451), der wie folgt lautet:

Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Die Verweisungsnorm knüpft sprachlogisch falsch an die Bezugsnorm an: Das in der Verweisungsnorm genannte «nationale Interesse» *entspricht* nicht nur den in der Bezugsnorm erwähnten «gleich- oder höherwertigen Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung», es *ist* ein solches. Es *entspricht* (d. h. ist gleichwertig) allenfalls jenem Interesse, das die «ungeschmälernte Erhaltung im Sinne der Inventare» darstellt. Letzteres wird in der Bezugsnorm aber nicht explizit als solches bezeichnet (und es wird auch nicht in Artikel 6 Absatz 2 NHG, sondern in Absatz 1 desselben Artikels konstituiert). Die verwaltungsinterne Redaktionskommission hat darum die folgende Umformulierung beantragt:

Die Anlagen des Übertragungsnetzes sind von einem nationalen Interesse, insbesondere im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG).

In dieser Umformulierung stellt die Einbindung des Verweises in den Rechtssatz den sprachlogisch richtigen Bezug zum Verweisungsobjekt her: Ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 NHG ist ein gleich- oder höherwertiges Interesse von nationaler Bedeutung, das der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare entgegensteht.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass die Verständlichkeit eines Verweises zu einem wesentlichen Teil davon abhängt, wie einfach es für die Leserinnen und Leser ist, zu erkennen, worauf sich der Verweis überhaupt bezieht. Zu diesem Zweck sollte die Stelle, an der das Verweisungsobjekt zu finden ist, durch ein normgenaues Verweisen möglichst eng eingegrenzt werden. Das Verweisungsobjekt sollte sodann in der Verweisungsnorm sprachlich explizit wiederaufgenommen werden; die Leserinnen und Leser sollten kein zusätzliches Wissen – das sie eventuell gar nicht haben – aktivieren müssen, um den Bezug herstellen zu können. Und schliesslich sollte die Wiederaufnahme des Verweisungsobjekts sprachlogisch richtig in die Verweisungsnorm eingebunden werden; eine unsorgfältige Einbindung kann es erschweren, die Beziehung, die zwischen den zwei Normen herzustellen ist, richtig zu erfassen.

4 Verständlichkeit der Verweisungsnorm

Die dritte Frage, die sich bei der Redaktion von Verweisen stellt, ist, ob die Verweisungsnorm, d. h. der Rechtssatz, der den Verweis enthält, für sich allein genommen verständlich ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob (a) sich

dem Leser oder der Leserin der Gegenstand der Verweisungsnorm – zumindest in groben Zügen – erschliesst, die Norm also aussagekräftig ist, ohne dass die Bezugsnorm konsultiert werden muss, (b) die Anbindung des Verweises im Satz klar ist und (c) der Verweis in einer möglichst allgemeinverständlichen Ausdrucksweise formuliert ist.

4.1 Aussagekraft

Ein gewichtiger Nachteil, den die Verwendung eines Verweises für die Verständlichkeit mit sich bringt, ist, dass die Verweisungsnorm nur zusammen mit der Bezugsnorm vollständig verstanden werden kann. Dieser Nachteil kann aber dadurch abgeschwächt werden, dass bereits in der Verweisungsnorm angegeben wird, was in der Bezugsnorm geregelt ist (vgl. Bundesministerium der Justiz 2008, Rz. 227; Gesellschaft für deutsche Sprache 1998, 6 f.). Zu vermeiden sind insbesondere sogenannte «nackte Verweisungen» (Debus 2008, 103; Karpen 1970, 166; Müller 1968, 179): Verweisungsnormen, die für sich allein genommen nicht erkennen lassen, was für einen Gegenstand sie betreffen. Solche Verweisungsnormen wirken auf die Leserinnen und Leser «orakelhaft» (Müller 1968, 191).

Eine solche nackte Verweisung findet sich z. B. in Artikel 18 Absatz 3 des Vorentwurfs zur Totalrevision des Geschäftsreglements der Wettbewerbskommission:

³ Artikel 30 Absatz 2 KG gilt sinngemäss.

Der Leser oder die Leserin hat keine Ahnung, worum es in der obigen Bestimmung geht, solange er oder sie nicht Artikel 30 Absatz 2 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 (KG; SR 251) konsultiert hat, der wie folgt lautet:

² Die am Verfahren Beteiligten können schriftlich zum Antrag des Sekretariats Stellung nehmen. Die Wettbewerbskommission kann eine Anhörung beschliessen und das Sekretariat mit zusätzlichen Untersuchungsmassnahmen beauftragen.

Hier wird der Lesefluss also in grösstmöglichem Masse unterbrochen: Der Leser oder die Leserin ist in jedem Fall gezwungen, die Bezugsnorm nachzuschlagen, um eine Vorstellung davon zu erhalten, was an der aktuellen Stelle überhaupt geregelt wird. Dieser Effekt kann aber dadurch abgeschwächt werden, dass der Gegenstand der Bezugsnorm in der Verweisungsnorm umschrieben wird, z. B. indem man die obige Bestimmung wie folgt ergänzt:

³ Artikel 30 Absatz 2 KG über Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten, Anhörungen und zusätzliche Untersuchungsmassnahmen gilt sinngemäss.

In dieser Formulierung ist die Bestimmung aussagekräftiger: Zwar muss man immer noch die Bezugsnorm konsultieren, wenn man genau wissen will, was gilt, aber man kann immerhin erkennen, dass es hier u. a. um Regelungen im Zusammenhang mit dem Einbezug der am Verfahren Beteiligten geht. So lässt sich leichter verstehen, welche Funktion die Verweisungsnorm innerhalb des Regelungskomplexes wahrnimmt, in dem sie erscheint, und der Lesefluss wird weniger stark behindert.

4.2 Eindeutige Anbindung

Je nach ihrer Rolle im Satz, können Verweise verschiedene Formen annehmen: Sie treten auf als eigenständige Nominalphrasen (z. B. «*Artikel 30 Absatz 2* gilt sinngemäss.»), als Präpositionalphrasen («Die Gutachten *nach Artikel 28 Absatz 1* sind vertraulich.»), in Partizipialkonstruktionen («Die *in Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben a–c* genannten Hilfeleistungen für vermisste Personen sind von der Gebührenpflicht befreit.») oder als in Klammern angefügte Appositionen («Das Recht öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen oder abzufragen (*Art. 762 OR*), bleibt bestehen.»). Besonders bei Verweisen, die als Präpositionalphrase formuliert sind, kann es dabei vorkommen, dass es mehr als ein Satzglied gibt, an das der Verweis angehängt sein könnte (vgl. Bünzli/Höfler 2012, 29–35). Solche Anbindungsmehrdeutigkeiten erschweren den Verstehensprozess: Der Leser oder die Leserin kann die Satzstruktur der Norm erst dann richtig erfassen, wenn er oder sie die Bezugsnorm konsultiert hat und aufgrund des Inhalts herleiten kann, zu welchem Satzglied der Verweis gehört.

Dieses Problem tritt unter anderem auf, wenn ein als Präpositionalphrase formulierter Verweis sowohl an eine vorangehende Nominalphrase als auch an eine nachfolgende Verbalphrase angehängt sein könnte. Das war z. B. in Artikel 34 Absatz 5 des Vorentwurfs zur Auslandschweizerverordnung der Fall:

⁵ Lehnt die KD [konsularische Direktion] das Gesuch ab, weil der Verbleib im Empfangsstaat nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c nicht gerechtfertigt ist, so weist die Vertretung die gesuchstellende Person auf die Möglichkeit der Übernahme der Reisekosten für die Rückkehr in die Schweiz hin.

In dieser Bestimmung könnte sich der Verweis *nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c* auf die Nominalphrase (*Verbleib im*) *Empfangsstaat* oder auf die Verbalphrase *ist nicht gerechtfertigt* beziehen. Tatsächlich war Letzteres der Fall: Die Norm, auf die verwiesen wird, nennt nämlich die Bedingungen, unter denen der Verbleib im Empfangsstaat gerechtfertigt sein kann. Um die Anbindungsmehr-

deutigkeit aufzulösen, hat die verwaltungsinterne Redaktionskommission deshalb beantragt, das Adverbiale vor die Nominalphrase zu verschieben. In dieser Position kann der Verweis einzig an die Verbalphrase angebunden sein:

⁵ Lehnt die KD das Gesuch ab, weil nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verbleib im Empfangsstaat nicht gerechtfertigt ist, so weist die Vertretung die gesuchstellende Person auf die Möglichkeit der Übernahme der Reisekosten für die Rückkehr in die Schweiz hin.

Ein einfaches Verschieben des Verweises ist allerdings nicht immer möglich, insbesondere nicht, wenn die Anbindungsmehrdeutigkeit dadurch entsteht, dass ein als Präpositionalphrase formulierter Verweis auf mehrere, ineinander verschachtelte Nominalphrasen folgt. Das war z. B. in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a des Entwurfs zum Bundesgesetz über den automatischen Informationsaustausch der Fall:

¹ Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
a. die Sorgfaltspflichten betreffend die Überprüfung der Konten und die Identifizierung der meldepflichtigen Personen nach dem anwendbaren Abkommen und den Artikeln 9–12 verletzt;

Der Verweis *nach dem anwendbaren Abkommen und den Artikeln 9–12* konnte sich hier theoretisch beziehen auf (a) *meldepflichtige Personen*, (b) *Identifizierung*, (c) *Überprüfung und Identifizierung*, (d) *Konten und meldepflichtige Personen* oder (e) *Sorgfaltspflichten*. Bei der Konsultation der Bezugsnormen hat sich herausgestellt, dass die letztgenannte Option gemeint war. Die verwaltungsinterne Redaktionskommission hat deshalb beantragt, den Verweis als Partizipialkonstruktion zu formulieren, um die Anbindungsmehrdeutigkeit zu eliminieren:

¹ Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
a. die im anwendbaren Abkommen und den Artikeln 9–12 genannten Sorgfaltspflichten betreffend die Überprüfung der Konten und die Identifizierung der meldepflichtigen Personen verletzt;

Dieses Beispiel zeigt, dass die Forderungen nach Knappheit, Einfachheit und Präzision gelegentlich in Konflikt geraten können: Die obigen Bestimmung erscheint knapper, wenn der Verweis als Präpositionalphrase formuliert ist. Sie ist dann aber aufgrund der Anbindungsmehrdeutigkeit weniger präzise und weniger einfach zu verstehen. Die Formulierung mit Partizipialkonstruktion ist dagegen etwas länger, dafür aber eindeutig und für die Leserinnen und Leser zu verstehen, ohne dass sie zuvor die Bezugsnorm konsultieren müssen.

Ein ähnlicher Zielkonflikt kann auch dann auftreten, wenn es darum geht, Verweise möglichst allgemeinsprachlich zu formulieren.

4.3 Allgemeinsprachlichkeit

Grundsätzlich gilt für Verweise, was auch in anderen Teilen des Erlasses anzustreben ist: Sie sollen möglichst allgemeinsprachlich formuliert sein (vgl. Bundesamt für Justiz 2008, Rz. 962; Höfler 2015, 8–10). Gerade bei Verweisen kommt die Forderung nach Allgemeinsprachlichkeit aber gelegentlich mit dem Ideal der Knappheit in Konflikt. Insbesondere dort, wo Verweise als Präpositionalphrasen mit der Präposition *nach* formuliert werden, hat sich in schweizerischen Erlass-texten eine Konvention zur Verknappung des Textes herausgebildet, die sich je nach Zusammenhang weit von der Allgemeinsprache und den ihr eigenen Wortbedeutungen entfernt hat.

Dies lässt sich illustrieren, indem man einen einfachen alltagsprachlichen Satz konstruiert, wie er z. B. in einem Schulbuch oder einer Zeitschrift vorkommen könnte, und dann mit verschiedenen formulierten Aussagen auf diesen Satz Bezug nimmt – unter anderem auch mit solchen, wie sie in Erlass-texten vorkommen:

Vögel sind Tiere, die fliegen können.

Nach dem obigen Satz sind Fledermäuse Vögel.

Fledermäuse sind nach dem obigen Satz Vögel.

? Fledermäuse sind Vögel nach dem obigen Satz.

? Vögel nach dem obigen Satz sind auch Fledermäuse.

Der erste Satz des Beispiels definiert den Begriff *Vögel*, die folgenden vier Sätze nehmen auf diese Begriffsdefinition Bezug. Dabei fällt auf, dass die beiden ersten bezugnehmenden Sätze, in denen der Verweis die Verbalphrase modifiziert, allgemeinsprachlicher wirken als die zwei darauffolgenden Sätze, in denen der Verweis an das Nomen *Vögel* angebunden sind. Die adverbiale Verwendung von *nach* (in der Bedeutung ‚entsprechend, gemäss, nach Vorgabe von‘) scheint also besser verständlich zu sein als sein attributiver Gebrauch. Vollends unnatürlich – und sprachlogisch unsinnig – wirkt ein Verweis mit *nach*, wenn er nicht auf eine Begriffsdefinition Bezug nimmt, sondern lediglich der Wiederaufnahme von bereits eingeführten Gegenständen dienen soll; die analoge Formulierung mit einer Partizipialkonstruktion ist dagegen klar und verständlich:

In Kenya kann man Elefanten, Giraffen und Nashörner beobachten.

* Die Tiere nach dem obigen Satz sind vom Aussterben bedroht.

Die im obigen Satz genannten Tiere sind vom Aussterben bedroht.

Natürlich haben diese zwei Experimente nicht die Aussagekraft einer umfassenden korpuslinguistischen Studie oder psycholinguistischen Untersuchung zur Verwendung und Verständlichkeit von *nach*: Erst mit einer solchen liessen sich die gemachten Beobachtungen empirisch erhärten. Dennoch liegt die Vermutung nahe, dass sich hier eine fachsprachliche Konvention herausgebildet hat, die das Funktionswort *nach* in manchen Fällen auf eine Weise verwendet, die unüblich und für Laien schwer verständlich ist.⁸

Nun ist das Herausbilden von fachsprachlichen Konventionen natürlich nicht a priori schlecht: Wo der allgemeine Sprachgebrauch für ein bestimmtes spezialisiertes Konzept keinen Begriff zur Verfügung stellt, kann es durchaus Sinn machen, eine eigene Fachterminologie zu entwickeln, um eine präzise und ökonomische Verständigung im entsprechenden Fachbereich überhaupt erst zu ermöglichen (vgl. Bundesamt für Justiz 2008, Rz. 962). Im vorliegenden Fall scheint diese Voraussetzung aber nicht gegeben zu sein. Zum einen ist das Verweisen auf andere Textstellen kein Vorgang, den es nur in Erlasstexten gibt: In vielen, auch alltäglichen Textsorten kommen Verweise auf andere Textstellen vor; die Textlinguistik hat dies im Zusammenhang mit den Phänomenen der Textdeixis und der Intertextualität dokumentiert (vgl. Redder 2000; Fix 2000). Zum andern sind selbst innerhalb der Fachsprache des Rechts alternative Formulierungen gebräuchlich, um die entsprechenden Bedeutungen auszudrücken: In der deutschen Übersetzung des Vertrags vom 2. April 2013 über den Waffenhandel (SR 0.518.61) kommen Verweise mit *nach* z. B. ausschliesslich in der adverbialen Funktion vor, die auch gemäss den obigen Experimenten unbedenklich ist. Auf bestimmte Verwendungen eines Begriffs wird dagegen mit der attributiven Konstruktion *im Sinne von ...* verwiesen, und bereits eingeführte Gegenstände werden mit den allgemeinsprachlichen Partizipialkonstruktionen *die in ... beschriebenen* und *die in ... genannten* wiederaufgenommen.

Unter dem Aspekt der Verständlichkeit ist es also durchaus gerechtfertigt, bei der Redaktion eines Verweises gelegentlich auch eine etwas längere Formulierung, z. B. eine Partizipialkonstruktion, in Betracht zu ziehen. Auf jeden Fall lohnt es sich aber, den Verweis zumindest versuchsweise auszuformulieren, um sich darüber klar zu werden, was er eigentlich genau aussagen soll: ob er angeben soll, nach welchen Vorgaben ein Vorgang zu erfolgen hat, ob er auf eine bestimmte Verwendung eines Begriffs Bezug nehmen soll oder ob er schlicht dazu dienen

soll, einen bereits eingeführten Gegenstand wiederaufzunehmen. Im Zweifelsfall ist dabei eine etwas weniger knappe, dafür aber genauere und allgemeinsprachlichere Formulierung zu bevorzugen.⁹

5 Fazit

Die Redaktion von Verweisen ist Präzisionsarbeit auf allen Ebenen der Sprache: auf der pragmatischen (Restriktivität, Aussagekraft), der textuellen (Metasprachlichkeit, Normgenauigkeit), der semantischen (explizite Wiederaufnahme, sprachlogische Richtigkeit), der syntaktischen (eindeutige Anbindung) und der lexikalischen (Allgemeinsprachlichkeit). Diese Arbeit ist umso wichtiger, als Verweise öfter, als man auf den ersten Blick erkennen würde, unzureichend motiviert sind und in ungenau formulierten und schwer verständlichen Normen resultieren. In manchen Fällen scheinen sie denn auch weniger dem Komfort der Leserinnen und Leser als der Bequemlichkeit der Redaktorinnen und Redaktoren geschuldet zu sein sowie der Angst, die zur Verfügung stehenden objektsprachlichen Mittel reichten nicht aus, um eine juristisch präzise Norm zu formulieren. Das Resultat ist dann oft genau das Gegenteil von dem, was eigentlich angestrebt wurde.

Es kann darum nicht schaden, bei der Redaktion von Erlassen zunächst einmal davon auszugehen, dass Verweise grundsätzlich zu vermeiden sind, weil sie den Lesefluss stören und allzu leicht zu Verständnisschwierigkeiten führen können. Wo sich ein Verweis dennoch als gerechtfertigt herausstellt, ist sicherzustellen, dass klar erkennbar ist, worauf er sich bezieht, und dass der Rechtssatz, der den Verweis enthält, möglichst verständlich ist. Erst so können Verweise der Forderung nach einer einfachen, knappen und präzisen Erlasssprache gerecht werden.

*Stefan Höfler, Ph.D., Gesetzesredaktor, Deutscher Sprachdienst, Schweizerische Bundeskanzlei, Bern / Habilitand, Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich,
E-Mail: stefan.hoefler@rwi.uzh.ch*

Anmerkungen

- 1 In Übereinstimmung mit den Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes (Schweizerische Bundeskanzlei 2013, Rz. 96–147) bezeichnet im vorliegenden Beitrag der Begriff der «Verweisung» den Akt des Verweisens auf andere Normen, während mit dem «Verweis» die konkrete sprachliche Realisierung einer Verweisung in der Form eines expliziten Hinweises auf eine andere Textstelle (z. B. *nach den Artikeln 72–129*) gemeint ist.
- 2 Ein Beispiel dafür, was passieren kann, wenn man sich anstatt für einen Verweis für eine Normverdoppelung entscheidet und später die eine Norm ändert, die andere aber nicht, bietet BGE 134 V 131 (Redaktionsfehler): Bei der Änderung der Originalnorm entstand eine Diskriminierungssituation im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung (SR 101).
- 3 Neben der Textverständlichkeit gibt es natürlich insbesondere auch verschiedene rechtliche und gesetzestechnische Gründe, die im konkreten Fall für oder gegen die Verwendung eines Verweises sprechen (siehe dazu Debus 2008, 98–105; Karpen 1970, 11–18).
- 4 Zur Arbeit der verwaltungsinternen Redaktionskommission des Bundes (VIRK) siehe Nussbaumer (2008) sowie Höfler (2015).
- 5 Gemäss Karpen (1970, 19–32) sind z. B. Verweise, die lediglich der Erwähnung eines bestimmten Gegenstands oder Konzeptes dienen, nicht im engeren Sinne normativ (bzw. «echte Verweisungen»), obwohl sie auf der sprachlichen Ebene restriktiv sind (siehe dazu auch die Ziff. 2.2 und 4.3 des vorliegenden Beitrags).
- 6 Explizite Wiederaufnahme kann ausserdem durch ein Pronomen oder einen Unterbegriff geschehen. Diese Formen spielen bei Verweisen aber keine Rolle.
- 7 Die explizite Wiederaufnahme durch ein Synonym oder eine Paraphrase ist allerdings aus denselben Gründen wie die implizite Wiederaufnahme zu vermeiden: In Erlassertexten sollte inhaltlich Gleiches auch immer gleich bezeichnet werden (vgl. Bundesamt für Justiz 2007, Rz. 941).
- 8 Aus sprachwissenschaftlicher Sicht ist bemerkenswert, dass hier bei einem Funktionswort eine Bedeutungsverschiebung stattgefunden hat, was im Gegensatz zu Bedeutungsverschiebungen bei Inhaltswörtern selten vorkommt.
- 9 Vgl. dazu auch Rosenbaum (2007, 9): «If you can do things in a clever way or a simple but somewhat longer way, choose the simple way. Don't be too tricky – you may end up tricking yourself or the next person who comes to amend the law.»

Literaturverzeichnis

- Brinker, Klaus, 1996, Die Konstitution schriftlicher Texte, in: Günther, Hartmut / Ludwig, Otto (Hrsg.), *Schrift und Schriftlichkeit / Writing and Its Use*, HSK 10.2, Berlin, de Gruyter, S. 1515–1526.
- Brinker, Klaus, 2010, *Linguistische Textanalyse: Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*, 7. Auflage, Berlin, Schmidt.
- Bundesamt für Justiz (Hrsg.), 2007, *Gesetzgebungsleitfaden: Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes*, 3. Auflage, Bern.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), 2008, *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*, 3. Auflage, Berlin, Bundesanzeiger.
- Bünzli, Alexandra / Höfler, Stefan, 2012, *Controlling ambiguities in legislative language*, in: Rosner, Mike / Fuchs, Norbert E. (Hrsg.), *Controlled Natural Language*, Berlin, Springer, S. 21–42.
- Burkhardt, Armin / Steger, Hugo / Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.), 2000, *Text- und Gesprächslinguistik / Linguistics of Text and Conversation*, HSK 16.1, Berlin, de Gruyter.
- Bussmann, Hadumod, 2008, *Lexikon der Sprachwissenschaft*, 4. Auflage, Stuttgart, Kröner.
- Debus, Alfred G., 2008, *Verweisungen in deutschen Rechtsnormen*, Berlin, Duncker & Humblot.
- Fix, Ulla, 2000, *Aspekte der Intertextualität*, in: Burkhardt et al., S. 449–457.
- Gesellschaft für deutsche Sprache (Hrsg.), 1998, *Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache: Rechtssprache bürgernah*, 11. Auflage, Wiesbaden, Quelle & Meyer.
- Höfler, Stefan, 2011, «Ein Satz – eine Aussage». Multipropositionale Rechtssätze an der Sprache erkennen, *LeGes*, 22/2, S. 259–279.
- Höfler, Stefan, 2012, «Ein Artikel – eine Norm». Redaktionelle Überlegungen zur Diskursstruktur von Gesetzesartikeln, *LeGes*, 23/3, S. 311–335.
- Höfler, Stefan, 2014, *Between conciseness and transparency: Presuppositions in legislative texts*, *International Journal for the Semiotics of Law*, 27/4, S. 627–644.
- Höfler, Stefan, 2015, *Die verwaltungsinterne Verständlichkeitskontrolle im Rechtsetzungsverfahren des Bundes*, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern (online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.5167/uzh-110371>).
- Huber, Eugen, 1914, *Schweizerisches Zivilgesetzbuch: Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements*, 2. Auflage, Bern.
- Karpen, Ulrich, 1970, *Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik*, Berlin, de Gruyter.
- Linke, Angelika / Nussbaumer, Markus, 2000, *Rekurrenz*, in: Burkhardt et al., S. 305–315.
- Müller, Georg / Uhlmann, Felix, 2013, *Elemente einer Rechtssetzungslehre*, 3. Auflage, Zürich, Schulthess.
- Müller, Hanswerner, 1968, *Handbuch der Gesetzgebungstechnik*, 2. Auflage, Köln, Heymanns.

- Nussbaumer, Markus, 2008, Der Verständlichkeit eine Anwältin! Die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung und ihre Arbeit an der Gesetzessprache, in: Eichhoff-Cyrus, Karin M. / Antos, Gerd (Hrsg.), Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion, Mannheim, Dudenverlag, S. 301–323.
- Redder, Angelika, 2000, Textdeixis, in: Burkhardt et al., S. 283–295.
- Rosenbaum, Kenneth L., 2007, Legislative drafting guide: A practitioner's view, FAO Legal Papers Online, 64 (online verfügbar unter www.fao.org/legal > Publications > Legal Papers).
- Schweizerische Bundeskanzlei (Hrsg.), 2013, Gesetzestechnische Richtlinien des Bundes (GTR), 2. Auflage, Bern.

Résumé

Les renvois explicites à d'autres articles ou à d'autres alinéas sont très fréquents voire systématiques dans les textes de loi récents. Le présent article examine la rédaction des renvois du point de vue de leur compréhension : si les actes doivent être rédigés dans une langue concise, simple et précise, comment formuler les renvois et quels critères linguistiques et rédactionnels tirer de ce principe ? Pour répondre à cette question, l'auteur combine la méthodologie usuelle de la légistique aux concepts et enseignements de la linguistique textuelle.